


QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH -		
100_0_VA	Beitragsordnung	Seite 1(3)
Abschnitt: 4	Verfahrensanleitung	Revision: 02

Diese Beitragsordnung regelt die Beiträge der TOS Prüf GmbH. Darüber hinaus sind durch alle Sachverständigen Beiträge an den TOS e.V. oder den BÜV e.V. zu entrichten, die sich in den Aufnahmebeitrag und in die jährlichen Beiträge unterteilen.

Die Beiträge der TOS Prüf GmbH setzen sich wie folgt zusammen.

1. Einmalige Beiträge

Erstmalige Aufnahme von der Tätigkeit als Sachverständiger:


Pos.	Bezeichnung	Betrag in € (netto)
1.1	3- Tages Seminar (bei Teilnahme von 7 Personen)	2.200
1.2	Informationsgespräch vor Antragsstellung	180
1.3	Prüfung Antragsunterlagen	250
1.4	Prüfungstag (bei Teilnahme von 7 Personen)	950
1.5	praktische Prüfung	1.400
1.6	Aufnahmebeitrag (QM-System, Gebühren, Stempel, Zertifikat)	950

Wechsel der Sachverständigenorganisation:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in € (netto)
2.1	praktische Prüfung	1.400
2.2	Aufnahmebeitrag (QM-System, Gebühren, Stempel, Zertifikat)	950

Wiederaufnahme der Sachverständigentätigkeit nach längerer Pause:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in € (netto)
3.1	Prüfung Antragsunterlagen / Bearbeitungsgebühr	250
3.2	Audit gem. QMH / praktische Prüfung	1.400


QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH -		
100_0_VA	Beitragsordnung	Seite 2(3)
Abschnitt: 4	Verfahrensweisung	Revision: 02

2. Jährliche Beiträge

- 2.1 Die jährlichen Beiträge ergeben sich insbesondere aus den Kosten der Sachverständigenorganisation, der durchgeführten Audits, der Haftpflichtversicherung, der Pflege und Aktualisierung der QM-Systems, den Weiterbildungsveranstaltungen sowie aus den Gebühren für die Anerkennungsbehörde.
- 2.2 Die Geschäftsleitung der TOS Prüf GmbH erarbeitet den Jahresabschluss bis zum 01.03. des Folgejahres und erstellt den Haushaltsplan für das Folgejahr. Die Unterlagen werden allen Sachverständigen zugestellt.
- 2.3 Für das Jahr der Bestellung des Sachverständigen errechnen sich die laufenden jährlichen Beiträge anteilig. Diese Zahlung einschließlich des Aufnahmebeitrages sind bis zur Bestellung nachweislich auf das Konto der TOS Prüf GmbH zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Mahngebühren erhoben.
- 2.4 Der festgelegte Jahresbeitrag ist nach Rechnungslegung binnen des vorgegebenen Zahlungszieles auf das Konto der TOS Prüf GmbH einzuzahlen.
- 2.5 Der Rechnungsempfänger ist der TOS Prüf GmbH schriftlich mitzuteilen. Wird die Rechnung nicht innerhalb der angegebenen Fristen gezahlt, erfolgt eine Rechnungslegung an den Sachverständigen.

3. Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

- 3.1 Der Vertrag tritt mit der Bestellung des Sachverständigen in Kraft.
Ein zwischenzeitiges Pausieren oder Ruhen des Vertrages (bspw. Urlaub / anderes Geschäftsfeld / Schwangerschaft) ist nicht möglich. Sollte dies eintreten, ist eine Neuaufnahme in die TOS Prüf und ein Audit des Sachverständigen durch die TOS Prüf GmbH erforderlich.
- 3.2 Der Vertrag mit der TOS Prüf GmbH ist nur gültig, solange eine Mitgliedschaft im
 - TOS e.V. mit Sitz in Hermsdorfer Damm 213, 13467 Berlin oder
 - BÜV e.V. mit Sitz in Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
besteht.
Die Vertragsbedingungen für den TOS e.V. oder des BÜV e.V sind in der jeweiligen Satzung des Vereins beschrieben.

QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH -		
100_0_VA	Beitragsordnung	Seite 3(3)
Abschnitt: 4	Verfahrensweisung	Revision: 02

3. Kündigungen

- 3.1 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses erfolgt mit einer zum Ende eines Quartals.
- Spätestens bei Beendigung des Vertrages ist die Weiterverwendung von „TOS“ oder von Unternehmenskennzeichens im geschäftlichen Verkehr für eigene Zwecke des Sachverständigen oder Dritte zu unterlassen. Für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Sachverständige - unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges - verpflichtet, an die TOS Prüf GmbH eine Vertragsstrafe von 10.000 EUR zu bezahlen. Im Falle eines andauernden Verstoßes gilt jeder angefangene Monat, in dem der Verstoß fort dauert als weiterer Verstoß. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch die TOS Prüf GmbH ist durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.
- 3.2 Wird das Vertragsverhältnis gekündigt, erfolgt eine anteilige Berechnung der Beiträge bis zum Wirksamwerden der Kündigung. Eine nachträgliche Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
- 3.3 Der Vertrag endet auch, sofern die Parteien nicht zuvor schriftlich etwas anderes vereinbart haben, spätestens ohne, dass es einer Kündigung bedarf, wenn
- der Sachverständige auch Angestellter eines Unternehmens ist und sobald eine wirksame Zustimmung des Unternehmens nicht mehr vorliegt oder
 - der Sachverständige selbständig ist und sobald der Sachverständige als Angestellter in ein Unternehmen eintritt.